



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.

Alexandrinenplatz 2, 19288 Ludwigslust

Tel.: 03874 / 57046-11

Fax: 03874 / 570246-19

Mail: info@awo-ludwigslust.de

Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V.

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V.

§2

Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Förderung

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Förderung des AWO Kreisverbandes Ludwigslust e.V. bestimmen sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz — KiföG M-V) vom 04.09.2019 und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung.
2. Die Kindertagesstätten des AWO Kreisverbandes Ludwigslust e.V. verstehen sich als Einrichtungen zur Förderung und Bildung der kindlichen Persönlichkeit mit dem Ziel der Befähigung zur Selbstverwirklichung und mündigem Denken und Verhalten in einer freiheitlichen, demokratisch bestimmten Gesellschaft.
3. Die Betreuung der Kinder bis zum Eintritt in die Schule kann bis zu 50 (ganztags), bis zu 30 (Teilzeit) und bis zu 20 (halbtags) Wochenstunden umfassen.
4. Die Hortbetreuung kann bis zu 3 Stunden (Teilzeit) und bis zu 6 Stunden (ganztags) täglich von Montag bis Freitag außerhalb der Unterrichtszeiten sowie während der Schulferien erfolgen.

§3

Aufnahme, Vereinbarung und Förderung

1. Die AWO Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Das Aufnahmealter richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis der Einrichtung. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagesbetreuung. Bei Notwendigkeit ist vor der Aufnahme ein Bescheid vom Landkreis über den Bedarf an Förderung vorzulegen.
2. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt/Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Kindertagesstätte ihren Sitz hat.
Die Belegung der Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich in Höhe der gemäß Betriebserlaubnis festgelegten Kapazität.
3. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet das Gesundheitsamt, welches vom AWO Kreisverband im Einvernehmen hinzugezogen wird.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Elternbeitragsatzung und die Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte an.
5. Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dieses der Leiterin der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. sind zu jeder Zeit im Monat möglich. Die Eingewöhnungszeit startet mit Vertragsbeginn und wird nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell gestaltet. Die Dauer richtet sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

1. Die Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung des KiföG M-V an Werktagen montags bis freitags 11 Stunden zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
2. Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird, nach Anhörung des Elternrates, durch den AWO Kreisverband festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien ist jede Einrichtung bis höchstens drei Wochen geschlossen. Außerdem kann eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres erfolgen. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. ist auch berechtigt, die Kindertagesstätte zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Förderung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind. Gleiches gilt bei Anordnung des Fachdienstes Gesundheit oder anderer Behörden.
4. Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtungen werden nach Anhörung des Elternrates durch den AWO Kreisverband festgelegt und den Personensorgeberechtigten im November des laufenden Jahres für das folgende Jahr bekannt gegeben. Im Falle einer Schließung auf Anordnung werden Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
5. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des KiföG M-V. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
6. Der Platz für die Teilzeit- sowie für die Halbtagsförderung steht täglich bis 14.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr zur Verfügung.
7. Notwendige Ausnahmen von dieser Regelung können individuell zwischen der Leiterin der Kita und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.
8. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Förderung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht

des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

2. Sollen die Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leiterin. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Die Abwesenheit des Kindes ist umgehend der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.
5. Alle Änderungen zu den im Betreuungsvertrag ausgewiesene Angaben sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort schriftlich mitzuteilen. Für eventuelle finanzielle Folgen wegen verspäteter Mitteilung haften die Personensorgeberechtigten.

§ 6 Elternrat

Für jede Kindertagesstätte kann nach dem KiföG M-V ein Elternrat gebildet werden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken kann.

§ 7 Versicherungen

Kinder in AWO Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung des Kindes in den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder (Personensorgeberechtigten) **kein** monatlicher Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung auf der gesetzlichen Grundlage des KiföG M-V, § 29, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten tragen die gesamten Kosten für die Verpflegung, die sich aus der Essenlieferung sowie einem Servicezuschlag zusammensetzen.

3. Ergibt sich während der Schulferien ein erhöhter Bedarf an Hortbetreuung, sind durch die Personensorgeberechtigten die zusätzlichen Betreuungszeiten mit 5,00 € pro angefangener Stunde zu entrichten.

§ 9

Abmeldung, Änderung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis sind die Verpflegungskosten bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses weiter zu zahlen.
2. Änderungen der gewünschten Betreuungszeiten (ganztags, Teilzeit, halbtags) sind der Leiterin bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich anzuzeigen.
3. Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, unter Angabe des Grundes, schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Einrichtung in Absprache mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V.
4. Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Förderung), kann durch den AWO Kreisverband mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
6. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
7. Bei der Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Betreuungsvertrages die Möglichkeit auf Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages für dasselbe Kind.

§ 10

Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e. V. folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche, Daten
 - Elternbeitrag
 - Berechnungsgrundlage.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.


Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Ludwigslust e.V.
die Geschäftsführerin